

**Richtlinien
über die Handhabung von Vorauszahlungen und Krediten in der
Abteilung Bildung/Kultur**

vom 4. Dezember 2015 [Stand vom 1. August 2025]

Die Abteilung Bildung/Kultur der Gemeinde Risch,

gestützt auf Art. 24a der Kompetenz- und Delegationsverordnung vom 18. Dezember 2012¹

beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 Vertragsabschlusskompetenz

- ¹ Die nachfolgenden Richtlinien regeln abschliessend die Vertragsabschlusskompetenz von Schulleiterinnen und Schulleitern und von Lehrpersonen der Gemeinde Risch. Die maximale Vertragsabschlusskompetenz ergibt sich im Grundsatz aus den nachfolgend aufgeführten Ansätzen und ist verbindlich einzuhalten.
- ² Die Regelungen der Kompetenz- und Delegationsverordnung vom 18. Dezember 2012², insbesondere die in Art. 7 festgeschriebene Zuständigkeit des Vorstehers der Abteilung Bildung/Kultur und des Rektors für den Abschluss von Aufträgen, Dienstleistungs-, Werk- und Lieferungsverträgen, Anmieten und Leistungsvereinbarungen mit einer Vertragssumme über 10'000 Franken, bleiben vorbehalten.

Art. 2 Beweispflicht und Abrechnung

- ¹ Sämtliche Aufwendungen, die nachfolgend geregelt werden und durch die Gemeinde Risch zu entschädigen oder durch die Gemeinde zu tragen sind, werden durch Beleg nachgewiesen. Lehrpersonen sind verpflichtet, über sämtliche Aufwendungen Rechnung zu führen und die Aufwendungen hinreichend zu belegen.
- ² Die Abrechnung enthält die einzelnen chronologisch aufgeführten Ausgabenpositionen, allfällige Kostenbeiträge der Eltern sowie die dazugehörigen Quittungen (Quittungen werden auf A4-Papiere aufgeklebt). Die vollständigen und unter-

GN 10'154

¹ RR 100.6

² RR 100.6

zeichneten Abrechnungen sind der zuständigen Schulleitung jeweils Ende Schuljahr unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

Art. 3 Berechnungsmethode und Zweckbestimmung

- 1 Die Vorauszahlungen und Kredite werden anhand der Anzahl Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres berechnet. Die Beträge werden durch während des Schuljahres zu- oder wegziehende Schülerinnen und Schüler nicht angepasst.
- 2 Die nachfolgend geregelten Vorauszahlungen und Kredite sind für den jeweils umschriebenen Zweck und die Erreichung der Lernziele im entsprechenden Fach zu verwenden.

Art. 4 Rechnungsadresse

- 1 Bestellungen und Einkäufe der Abteilung Bildung/Kultur werden im Grundsatz auf Rechnung getätigt. Die Rechnungsadresse lautet: Schulen Risch, Vorname und Name des Bestellers bzw. der Bestellerin, Schulhaus x, Strasse und Nummer, 6343 Rotkreuz.
- 2 Von dieser Regelung ausgenommen sind Bestellungen und Einkäufe, für welche die Gemeinde Risch Vorauszahlungen leistet.

Art. 5 Überträge

Nicht verwendete Vorauszahlungen und Kredite dürfen bis zu 20 % der Vorauszahlung oder des Jahreskredites oder mindestens 100 Franken auf das neue Schuljahr übertragen werden. Diese Regelung gilt für die Art. 6 bis 11 und die Art. 15 bis 18.

B. Technisches und textiles Gestalten und Wirtschaft, Arbeit Haushalt und Hauswirtschaft¹

Art. 6 Allgemeine Bestimmungen²

- 1 Lehrpersonen erhalten für Materialbeschaffungen Vorauszahlungen. Diese werden anhand der nachfolgenden Ansätze jeweils hälftig in den Monaten September und Februar von der Abteilung Finanzen auf das Lohnkonto der Lehrpersonen überwiesen.
- 2 Die Höhe der Vorauszahlungen ergibt sich aus der Klassenstufe und der Anzahl Wochenstunden des Fachs.

¹ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

² Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

- ³ Nach Absprache mit den Eltern können für die Herstellung von Gegenständen mit bleibendem Wert Beiträge erhoben werden (§ 10 Abs. 3 der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992¹).

Art. 7 Vorauszahlungen technisches² Gestalten³

Lehrpersonen für technisches⁴ Gestalten/Werken erhalten eine Vorauszahlung gemäss den nachfolgenden Ansätzen:

Stufe	Betrag in Fr. pro Schülerin/Schüler und Halbjahr ⁵⁶
Kindergarten	42
1. Klasse und Kleinkassen für nur teilweise schulbereite Kinder (KktS)	11
2. Klasse	11
3. Klasse	17
4. Klasse	17
5. und 6. Klasse	20
1. Oberstufe	48
2. und 3. Oberstufe	53

Art. 8 Vorauszahlungen textiles Gestalten

Lehrpersonen für textiles Gestalten erhalten eine Vorauszahlung gemäss den nachfolgenden Ansätzen. Die Vorauszahlung ist auch für Verbrauchs- und Übungsmaterial zu verwenden.

Stufe	Betrag in Fr. pro Schülerin/Schüler und Halbjahr ⁷⁸
1. Klasse und Kleinkassen für nur teilweise schulbereite Kinder (KktS)	11
2. Klasse	11
3. Klasse	17

¹ BGS 412.111

² Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

³ Änderung vom 17. März 2016, Inkrafttreten per 1. April 2016

⁴ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

⁵ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

⁶ Änderung vom 24. September 2025, Inkrafttreten per 1. August 2025

⁷ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

⁸ Änderung vom 24. September 2025, Inkrafttreten per 1. August 2025

4. Klasse	17
5. und 6. Klasse	20
1. Oberstufe	48
2. und 3. Oberstufe	53

Art. 9 Vorauszahlungen Wirtschaft, Arbeit, Haushalt 2. Oberstufe und Hauswirtschaft¹

Lehrpersonen für Hauswirtschaft erhalten eine Vorauszahlung gemäss den nachfolgenden Ansätzen. Die Vorauszahlung ist auch für Reinigungs- und Verbrauchsmaterial zu verwenden.

Stufe	Betrag in Fr. pro Schülerin/Schüler und Halbjahr
2. und 3. Oberstufe	163 ²

C. Lehrpersonen-, Stufen- und Spielmaterialkredite

Art. 10 Allgemeine Bestimmungen für Lehrpersonen-, Stufen- und Spielmaterialkredite

- ¹ Die Lehrpersonen-, Stufen- und Spielmaterialkredite und werden halbjährlich an die Schulleitungen ausbezahlt und liegen in deren Verantwortungsbereich.
- ² Die Abrechnungen inklusiv Quittungen werden der Schulleitung Ende Schuljahr abgegeben (Quittungen werden auf A4-Papiere aufgeklebt).

Art. 11 Lehrpersonenkredite und Spielmaterialkredite

- ¹ Lehrpersonenkredite sind für den Einkauf von Lehrmitteln und Kleinmaterialien zu verwenden. Sie werden an alle Lehrpersonen in Abhängigkeit des Pensums ausgerichtet. Die nachfolgenden Kredite stehen pro Schuljahr zur Verfügung.

Pensum	ab 70 bis 100 %	ab 40 bis 70 %	15 bis 40 %	weniger als 15 %
Betrag in Fr. Lehrpersonen	200	150	80	0
Schulische Heilpädagogen, Deutsch als Zweit-sprache	600	400	200	0

¹ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

² Änderung vom 24. September 2025, Inkrafttreten per 1. August 2025

Psychomotorik, Logopädie	800	600	300	0
--------------------------	-----	-----	-----	---

- ² Kindergartenlehrpersonen haben pro Kindergartenabteilung einen Spielmaterialkredit von 550 Franken pro Jahr für den Ersatz von Spielmaterial zur Verfügung.

Art. 12 Stufenkredite Primarschule

Für die Primarschulstufen (die Unterstufe, die Mittelstufe I und Mittelstufe II) sowie den Unterricht für Deutsch als Zweitsprache sowie die schulische Heilpädagogik stehen pro Schuljahr und pro Stufe ein Kredit von 2'000 Franken zur Verfügung. Die Kleinklassen sind Teil der jeweiligen Regelklassen-Stufe, ohne Anspruch auf eigene Stufenkredite.

D. Büromaterialkredite für Bestellungen bei der Firma Ingold-BIWA

Art. 13 Allgemeine Bestimmungen für Büromaterial

- ¹ Die Rechnungen für die Büromaterialbestellungen sind dem Sekretariat abzugeben. Die Begleichung der Rechnungen erfolgt durch die Abteilung Finanzen.
- ² Die Bestellungen für Büromaterial werden durch die Schulmaterialverwalterinnen und Schulmaterialverwalter erstellt und sind vor der Bestellung durch den Leiter der Abteilung Bildung/Kultur zu visieren. Die Schulmaterialverwalterinnen und Schulmaterialverwalter erteilen Weisungen über Form und Ablauf des Bestellverfahrens.
- ³ Die Beträge werden anhand der aktuellen Schülerzahlen pro Klasse ausgerechnet. Für die Führung einer mehrklassigen Abteilung gibt es eine zusätzliche Pauschale von 150 Franken.

Art. 14 Kredite Büromaterial

- ¹ Lehrpersonen der nachfolgend genannten Stufen und Fächer stehen pro Schülerin und Schüler die folgenden Kredite für Büromaterial zur Verfügung:

Stufe	Betrag in Fr. pro Schülerin/Schüler und Jahr ¹
Kindergarten (inkl. Farben Kinder)	53
Primarschule 1. bis 3. Klasse	53
Primarschule 4. bis 6. Klasse	62 ²

¹ Änderung vom 24. September 2025, Inkrafttreten per 1. August 2025

² Änderung vom 17. März 2016, Inkrafttreten per 1. April 2016

Kleinklassen für nur teilweise schulbereite Kinder (KkTS)	56
Primarschule Textiles Gestalten	7
Oberstufe	84
Oberstufe Textiles Gestalten	11
Oberstufe Hauswirtschaft	13

- ² Den Lehrpersonen der Spezialschuldiensten (schulische Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache, Psychomotorik und Logopädie) stehen in Abhängigkeit des Pensums pro Schuljahr die folgenden Kredite für Büromaterial zur Verfügung:

Pensum	ab 70 bis 100 %	ab 40 bis 70 %	15 bis 40 %	weniger als 15 %
Betrag in Fr. für für Lehrpersonen Spezial- schuldienste	250	150	100	0

E. Exkursionen, Kultur und Projekte

Art. 15 Allgemeine Bestimmungen Exkursionen, Kultur und Projekte

- ¹ Exkursions-, Kultur- und Projektkredite werden halbjährlich an die Schulleitungen ausbezahlt und liegen in deren Verantwortungsbereich.
- ² Die Abrechnungen inklusiv Quittungen werden der Schulleitung Ende Schuljahr abgegeben (Quittungen werden auf A4-Papiere aufgeklebt).
- ³ Bei Arbeits- und Projektwochen, resp. Exkursionen müssen allfällige Verpflegungskosten zu Lasten der Eltern ausgeschieden werden.
- ⁴ Exkursionskosten während Arbeits- und Projektwochen sind über die Exkursionskredite abzuwickeln.
- ⁵ Der Einsatz privater Fahrzeuge wird mit Fr. 0.70 pro km entschädigt.

Art. 16 Exkursionskredite

Für Exkursionen stehen pro Schülerin und Schüler und Schuljahr die folgenden Kredite zur Verfügung:

Stufe	Betrag in Fr. pro Schülerin/Schüler und Jahr ¹
Kindergarten	14
1. und 2. Primarklasse	24
3. und 4. Primarklasse	30
5. Primarklasse	36
6. Primarklasse	47
1. und 2. Oberstufe	72
3. Oberstufe	82

Art. 17 Kulturkredit

Den Schulhausteams steht ein Kredit für kulturelle Projekte und Theaterprojekte von 16 Franken pro Schüler und Schülerin und Schuljahr zur Verfügung.

Art. 18 Projektkredit

Den Schulhausteams stehen die nachfolgenden Kredite für Projekttage oder eine Projektwoche pro Schuljahr zur Verfügung.

Stufe	Betrag in Fr. pro Schülerin/Schüler und Jahr
Primarschule	12
Oberstufe	15

F. Schwimmunterricht und Wintersporttage

Art. 19 Allgemeine Bestimmungen Schwimmunterricht und Wintersporttage

Die Abrechnungen für den Schwimmunterricht und die Wintersporttage sind dem Sekretariat abzugeben. Die Auszahlung erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

Art. 20 Schwimmunterricht im Hallenbad Röhrliberg (Cham)

Die Gemeinde Risch übernimmt die Kosten für den Eintritt und den Schülertransport.

¹ Änderung vom 24. September 2025, Inkrafttreten per 1. August 2025

Art. 21 Wintersporttage

- ¹ Für die Wintersporttage stehen pro Schülerin und Schüler und Schuljahr die folgenden Kredite zur Verfügung:

Stufe	Betrag in Fr. pro Schülerin/Schüler und Jahr ¹
1. und 2. Primarklasse	32
3. bis 6. Primarklasse	43
Oberstufe	43

- ² Für die Mittagsverpflegung bei Pauschalangeboten (z. B. Snowday Swisscom) leisten die Eltern maximal einen Beitrag von 8 Franken pro Kind.²
- ³ Für das Mieten von Sportausrüstungen wird entsprechend den Mietkosten zusätzlich ein Beitrag von maximal 7 Franken pro Schülerin oder Schüler ausgerichtet.³

G. Lager

Art. 22 Allgemeine Bestimmungen Lager

- ¹ Die Abteilung Finanzen überweist die nachfolgend festgelegten Beiträge als Vorauszahlung auf das Lohnkonto der Lagerleitung. Auf Mitteilung der Lehrperson hin kann der Lagerbeitrag auch auf ein Spezialkonto überwiesen werden oder mit einem entsprechenden Beleg des Rektorates bei der Gemeindekasse bezogen werden.
- ² Die Abrechnung inklusive der Abgabe der Quittungen erfolgt nach dem Lager an die Schulleitung.
- ³ Die Entschädigung für externe Leiterinnen und Leiter und interne Begleitpersonen bei Klassenlagern wird als Lohn ausbezahlt. Für die Anstellung von externen Begleitpersonen wird vorab das entsprechende Personalblatt ausgefüllt und eingereicht. Die Auszahlungen erfolgen mit dem ordentlichen Lohnlauf.
- ⁴ Der Einsatz privater Fahrzeuge wird mit Fr. 0.70 pro km entschädigt.

Art. 23 Wintersportlager

- ¹ Für Schülerinnen und Schüler, welche ein Wintersportlager besuchen, wird pro Lagerwoche ein Beitrag von 105⁴⁵ Franken ausgerichtet. Für Leiterinnen und Leiter wird ein Beitrag von 210⁶ Franken ausgerichtet.

¹ Änderung vom 24. September 2025, Inkrafttreten per 1. August 2025

² Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

³ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

⁴ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

⁵ Änderung vom 24. September 2025, Inkrafttreten per 1. August 2025

-
- 2 An Wintersportlager wird weiter ein pauschaler Beitrag von 1'100¹² Franken ausbezahlt.
 - 3 Externe Leiterinnen und Leiter dürfen nach Absprache mit der Schulleitung nur beigezogen werden, wenn sich in der Lehrerschaft keine geeigneten Lehrpersonen finden. Externe Leiterinnen und Leiter im Besitz eines J&S-Leiterdiploms erhalten pro Lagerwoche eine Entschädigung von 500 Franken; ohne Leiterdiplom eine Entschädigung von 400 Franken.

Art. 24 Klassenlager

- 1 Für Schülerinnen und Schüler, welche ein Klassenlager besuchen, wird pro Lagertag ein Beitrag von 32³⁴ Franken ausgerichtet. Für Leiterinnen und Leiter wird ein Beitrag von 38⁵⁶ Franken pro Tag ausgerichtet.
- 2 An Klassenlager mit einer Dauer von 5 Tagen wird ein pauschaler Beitrag von 800⁷ Franken ausbezahlt. Bei einer Dauer von weniger als 5 Tagen reduziert sich die Lagerpauschale anteilmässig.

Art. 25 Entschädigung von Begleitpersonen von Klassenlagern⁸

- 1 Die Klassenlehrperson erhält während ihres eigenen Klassenlagers den Lohn für eine 100%-Anstellung, d. h. die Differenz zwischen dem aktuellen Lohnpensum und dem Vollpensum wird als Lohn ausgezahlt, sofern sie die zusätzlich geleisteten Stunden nicht anderweitig kompensiert.
- 2 Interne Begleitpersonen mit Lehrdiplom mit einer Anstellung höher als 95 % erhalten keine Entschädigung.
- 3 Interne Begleitpersonen mit Lehrdiplom mit einem Pensum bis 95 % erhalten für die Teilnahme an einem Klassenlager eine Entschädigung. Diese liegt bei einer Lagerdauer von 5 Tagen zwischen 50 Franken (Lohnpensum 95 %) und 950 Franken (Lohnpensum 5 %) und wird linear berechnet, d. h. pro 10 % Ergänzungspensum werden 100 Franken ausbezahlt.
Bei einer Dauer von weniger als 5 Tagen reduziert sich der Betrag anteilmässig.
- 4 Die Entschädigung von externen Begleitpersonen für ein Klassenlager mit einer Dauer von 5 Tagen beträgt maximal 800 Franken, also pro Tag 160 Franken.
- 5 Begleiten bei Bedarf und Rücksprache mit der Schulleitung neben der Klassenlehrperson mehr als zwei zusätzliche Personen das Klassenlager, dürfen insge-

⁶ Änderung vom 24. September 2025, Inkrafttreten per 1. August 2025

¹ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

² Änderung vom 24. September 2025, Inkrafttreten per 1. August 2025

³ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

⁴ Änderung vom 24. September 2025, Inkrafttreten per 1. August 2025

⁵ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

⁶ Änderung vom 24. September 2025, Inkrafttreten per 1. August 2025

⁷ Änderung vom 24. September 2025, Inkrafttreten per 1. August 2025

⁸ Änderung vom 24. September 2025, Inkrafttreten per 1. August 2025

samt höchstens 1500 Franken an die Begleitpersonen ausbezahlt werden. Bei einer Dauer von weniger als 5 Tagen reduziert sich der Betrag anteilmässig.

Im Fall von drei Begleitpersonen entscheidet die Schulleitung über die Zuteilung der Beträge.

- 6 Die Klassenlehrperson ist in Absprache mit der Schulleitung dafür besorgt, dass durch die Begleitung durch Fachlehrpersonen möglichst keine zusätzlichen Stellvertretungskosten entstehen.

Art. 26 Elternbeiträge an Klassenlager

Eltern von Schülerinnen und Schülern, welche an einem Klassenlager teilnehmen, leisten eine maximale Tagespauschale von 16 Franken für die Verpflegung.¹

Art. 27 Überschüsse

Übersteigen die an Klassenlager ausgerichteten Beiträge die gesamthaften Aufwendungen, so ist der Überschuss der Gemeindekasse zurückzuerstatte. Die Schulleitung gibt Auskunft über die Zahlungsabwicklung von Überschüssen.

H. Schulreisen

Art. 28 Beiträge²

- 1 Für Schülerinnen und Schüler, welche an Schulreisen teilnehmen, wird maximal ein Beitrag gemäss folgender Liste ausgerichtet:³

Stufe	Limite in Fr.⁴	Dauer der Schulreise in Tagen
Kindergarten	16	1
Unterstufe	21	1
Mittelstufe I	32	1
Mittelstufe II	42	1
1. bis 3. Oberstufe	53 ⁵	1
2. und 3. Oberstufe	84	2

¹ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

² Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

³ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

⁴ Änderung vom 24. September 2025, Inkrafttreten per 1. August 2025

⁵ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

-
- ² Für die Mittagsverpflegung auf eintägigen Schulreisen leisten die Eltern maximal ein Beitrag von 8 Franken pro Kind, wenn der Lunch nicht von zuhause mitgenommen wird.¹
 - ³ Für die Morgen-, Mittags- und Abendverpflegung auf zweitägigen Schulreisen leisten die Eltern maximal ein Beitrag von 16 Franken pro Kind und Tag.²
 - ⁴ Für Schulreisen dürfen von den Eltern keine weiteren Beiträge erhoben werden.³
 - ⁵ Bei zweitägigen Schulreisen wird entsprechend den Übernachtungskosten zusätzlich ein Beitrag von maximal 37⁴⁵ Franken pro Schülerin oder Schüler ausgerichtet.⁶

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Abteilung Bildung/Kultur

Markus Scheidegger
Vorsteher Bildung/Kultur

Nikolaus Jud
Rektor

¹ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

² Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

³ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

⁴ Änderung vom 24. September 2025, Inkrafttreten per 1. August 2025

⁵ Änderung vom 24. September 2025, Inkrafttreten per 1. August 2025

⁶ Änderung vom 9. April 2019 (GRB 2019-5007), Inkrafttreten per 1. August 2019

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines.....	1
	Art. 1 Vertragsabschlusskompetenz	1
	Art. 2 Beweispflicht und Abrechnung	1
	Art. 3 Berechnungsmethode und Zweckbestimmung.....	2
	Art. 4 Rechnungsadresse.....	2
	Art. 5 Überträge	2
B.	Technisches und textiles Gestalten und Wirtschaft, Arbeit Haushalt und Hauswirtschaft.....	2
	Art. 6 Allgemeine Bestimmungen.....	2
	Art. 7 Vorauszahlungen technisches Gestalten	3
	Art. 8 Vorauszahlungen textiles Gestalten	3
	Art. 9 Vorauszahlungen Wirtschaft, Arbeit, Haushalt 2. Oberstufe und Hauswirtschaft.....	4
C.	Lehrpersonen-, Stufen- und Spielmaterialkredite	4
	Art. 10 Allgemeine Bestimmungen für Lehrpersonen-, Stufen- und Spielmaterialkredite.....	4
	Art. 11 Lehrpersonenkredite und Spielmaterialkredite	4
	Art. 12 Stufenkredite Primarschule	5
D.	Büromaterialkredite für Bestellungen bei der Firma Ingold-BIWA	5
	Art. 13 Allgemeine Bestimmungen für Büromaterial	5
	Art. 14 Kredite Büromaterial.....	5
E.	Exkursionen, Kultur und Projekte	6
	Art. 15 Allgemeine Bestimmungen Exkursionen, Kultur und Projekte.....	6
	Art. 16 Exkursionskredite	7
	Art. 17 Kulturkredit	7
	Art. 18 Projektkredit	7
F.	Schwimmunterricht und Wintersporttage.....	7
	Art. 19 Allgemeine Bestimmungen Schwimmunterricht und Wintersporttage ...	7
	Art. 20 Schwimmunterricht im Hallenbad Röhrliberg (Cham).....	7
	Art. 21 Wintersporttage	8
G.	Lager.....	8

Art. 22	Allgemeine Bestimmungen Lager.....	8
Art. 23	Wintersportlager	8
Art. 24	Klassenlager.....	9
Art. 25	Entschädigung von Begleitpersonen von Klassenlagern.....	9
Art. 26	Elternbeiträge an Klassenlager	10
Art. 27	Überschüsse	10
H.	Schulreisen	10
Art. 28	Beiträge	10
Art. 29	Inkrafttreten	11